

# RS Vwgh 2008/5/20 2006/11/0124

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.05.2008

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

43/01 Wehrrecht allgemein

43/02 Leistungsrecht

## Norm

HGG 2001 §55 Abs2;

HGG 2001 §55 Abs3;

HGG 2001 §6 Abs4 Z3 idF 2005/I/058;

VwRallg;

WehrRÄG 2005;

## Rechtssatz

Nach § 6 Abs. 4 Z 3 HGG 2001 ist - wie aus den Materialien (RV 949 Blg. NR, GP XXII) hervorgeht, um Härtefälle zu vermeiden - festgelegt, dass der Erstattungsbetrag "wie ein Übergenuß hereinzubringen" ist. Damit wurde zum Ausdruck gebracht, dass "bei der Hereinbringung des Erstattungsbetrages" durch Festsetzung von Raten, Stundung oder durch Abstandnahme von der Hereinbringung - entsprechende Bestimmungen finden sich in § 55 Abs. 2 und 3 HGG 2001 - vermieden wird, dass den Betreffenden eine besondere Härte durch die Bezahlung des vorgeschriebenen Erstattungsbetrages trifft.

## Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien

VwRallg3/2/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2006110124.X02

## Im RIS seit

15.07.2008

## Zuletzt aktualisiert am

25.09.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)